

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur	Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
F0012/20 Fraktion CDU/FDP – Stadträtin Schumann	Amt 50	S0089/20	11.02.2020
Bezeichnung			
Mehr Teilhabe für Menschen mit Behinderung			
Verteiler	Tag		
Der Oberbürgermeister	25.02.2020		

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Lutz Trümper,

seit dem 01. Januar 2020 gelten in der Bundesrepublik Deutschland die Änderungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) für die Leistungsberechtigten.

Die Neuausrichtung von einer einrichtungs- zu einer personenzentrierten Teilhabeleistung, die Aufhebung der Unterscheidung in ambulante, stationäre und teilstationäre Leistungen, die Optimierung der partizipativen Gesamtplanung, die Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe und von Leistungen zum Lebensunterhalt sind die Neuregelung des Einkommens- und Vermögenseinsatzes, sind als Verbesserungen gedacht, führen jedoch bei den leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen zu großer Verunsicherung. Selbst Experten, die fachkundig in diesem Bereich sind, wissen nicht, wie das BTHG in geänderter Form umgesetzt werden soll.

Daher meine Fragen:

1. Ist es möglich, die Leistungsberechtigten über die zum 01. Januar 2020 in Kraft tretenden Änderungen und deren Folgen schriftlich und in leichter Sprache (ggf. mithilfe von Beispielen) zu informieren?
2. Kann durch die Landeshauptstadt Magdeburg dafür Sorge getragen werden, dass für mögliche Härtefälle in Bezug auf plötzlich geringere finanzielle Leistungen schnellstmöglich Lösungen eruiert werden?

Stellungnahme:

1. Ist es möglich, die Leistungsberechtigten über die zum 01. Januar 2020 in Kraft tretenden Änderungen und deren Folgen schriftlich und in leichter Sprache (ggf. mithilfe von Beispielen) zu informieren?

Seit dem 01.01.2020 ist das Sozialgesetzbuch neuntes Buch (SGBIX) – Bundesteilhabegesetz vollumfänglich in Kraft getreten.

Mit der Umsetzung erfolgt ein Paradigmenwechsel. Die Eingliederungshilfe als Hilfe für Menschen mit Behinderung ist nicht mehr eine Sozialhilfeleistung, sondern wird ab 01.01.2020 als eine Rehabilitationsleistung erbracht.

Das Land, hier die Sozialagentur Sachsen-Anhalt ist der zuständige Eingliederungshilfeträger. Die Landeshauptstadt Magdeburg wird zur Aufgabenwahrnehmung herangezogen. Im Heranziehungsverhältnis arbeitet die Stadt weisungsgebunden. Verfügungen und Arbeitshinweise der Sozialagentur bilden die Arbeitsgrundlage für die Mitarbeiter des örtlichen Sozialamtes zur Gesetzesumsetzung und Leistungsgewährung in der Eingliederungshilfe.

Seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wird zu den allgemeinen Grundlagen des Bundesteilhabegesetzes und den wesentlichen Veränderungen auf der Internetseite in einfacher Sprache und auch zum Vorlesen informiert.

Das Land Sachsen-Anhalt als Rehabilitationsträger der Eingliederungshilfe hat den herangezogenen Gebietskörperschaften bisher keine umfänglichen Beratungsangebote in einfacher Sprache zur Verfügung gestellt.

2. Kann durch die Landeshauptstadt Magdeburg dafür Sorge getragen werden, dass für mögliche Härtefälle in Bezug auf plötzlich geringere finanzielle Leistungen schnellstmöglich Lösungen eruiert werden?

Das Land hat mit den Leistungserbringern einen Rahmenvertrag zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach § 131 Abs. 1 SGB IX abgeschlossen.

Mit der Regelung der Anlage 15 in diesem Vertragswerk ist eine Übergangsregelung beschrieben. Danach werden während eines Übergangszeitraums von zwei Jahren für alle Leistungsberechtigten auf der Grundlage eines weiterentwickelten Bedarfsermittlungsinstrumentes Gesamtplanverfahren durchgeführt und die personenzentrierten Leistungen verhandelt und gewährt.

Die Stadt als herangezogene Gebietskörperschaft führt vor Ort das Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahren zur Beschreibung des individuellen Hilfebedarfs durch. Auf die vergütungsrechtlichen Verhandlungen hierzu mit den Leistungserbringern hat die Stadt keinen Einfluss.

Die Gewährung von Eingliederungshilfen für Leistungsberechtigte ist grundsätzlich sichergestellt. Finanzielle Leistungen werden während der Übergangsregelung in der bisherigen Höhe erbracht bzw. im Rahmen einer Kostenübernahmeerklärung im Einzelfall durch das Land geregelt.

Härtefälle, bei denen eine defizitäre Versorgungssituation angezeigt ist, sind bisher nicht bekannt. Hier würde das örtliche Sozialamt als herangezogene Gebietskörperschaft im Einzelfall zur Vermeidung einer Versorgungslücke für den behinderten Menschen von der Sozialagentur umgehend eine Entscheidung einfordern.

Borris